

Ingenieurbüro Hoffmann

Spreestrasse 6

12555 Berlin

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erstellung von Gutachten für Kraftfahrzeugschäden

§ 1 Geltungsbereich

Die Erstellung des Gutachtens durch die Sachverständigen des Ingenieurbüro Hoffmann (nachfolgend AN genannt) für den Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der AN ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§2 Auftrag

Der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens ist in der Regel schriftlich zu erteilen, aber mündlich, telefonisch oder auch über eine andere Telekommunikationstechnik aufgegebenen Aufträge gelten als verbindlich, wenn der AN einer Entgegennahme des Auftrages zustimmt. Der AG hat dem AN alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der AG hat insbesondere Schadensausmaß und den Schadenumfang umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadenaufnahme zu ermöglichen. Alt- und Vorschäden sind dem AN zu benennen bzw. aufzuzeigen. Nachteile aus unrichtigen Angaben und Verschweigen von Tatsachen, sowie verspätet oder nicht eingegangene Dokumente gehen nicht zu Lasten des AN.

§ 3 Vollmacht

Der AG hat dem AN zu ermächtigen (ggf. in einem gesonderten Schriftstück zu bevollmächtigen) bei Beteiligten, Behörden, Unternehmen oder dritten Personen die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Auskünfte und Unterlagen einzuholen, Unterlagen einzusehen und Ermittlungen durchzuführen.

§ 4 Erstellung des Gutachtens

Der AN hat den Gutachterauftrag unter Berücksichtigung seiner Pflichten sorgfältig und zügig zu erbringen. Die fachliche Beurteilung ist vom Sachverständigen gewissenhaft und unabhängig

durchzuführen. Das Ergebnis der fachlichen Beurteilung ist hat der Sachverständige nachvollziehbar darzulegen und dem AG verständlich, sowie für den Fachmann nachprüfbar zu formulieren.

Der Sachverständige erstattet seine gutachterliche Tätigkeit persönlich. Ist zur Fertigstellung des Auftrages die Zuziehung weiterer Sachverständiger oder Fachleute anderer Gebiete erforderlich, hat der AN dazu die Einwilligung des AG einzuholen und die Zusatzkosten sowie einen neuen Fertigstellungstermin des Gutachtens mit ihm abzustimmen.

Das Gutachten ist vom Sachverständigen bis zu dem im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt schriftlich zu erstatten. Ist im Auftrag keine Bearbeitungsdauer festgelegt, so ist das Gutachten innerhalb von 14 Kalendertagen zu erbringen.

Die Frist beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt der AN für die Erstellung des Gutachtens weitere Dokumente oder Auskünfte des AG, beginnt die Frist erst nach Eingang der für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte.

Ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Zahlungseingang.

Der Sachverständige kommt nur in Verzug, wenn er eine Lieferverzögerung nach § 276 BGB zu vertreten hat.

Fälle durch höhere Gewalt, sowie Krankheit, Streik und Aussperrung hat der AN nicht zu vertreten. Der Fertigstellungstermin verlängert sich dann entsprechend und der AG kann keine Schadenersatzansprüche ableiten. Wird durch solche Hindernisse eine Fertigstellung unmöglich, so wird der Sachverständige von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Fall steht dem AG kein Schadenersatzanspruch zu.

Treten Verzögerungen bei der Fertigstellung des Gutachtens auf, ist der AN verpflichtet, den AG über Umstände und Dauer zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Bei erheblicher Verzögerung kann der AG nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn bei weiteren Warten keine Zumutbarkeit mehr gegeben ist bzw. der Zweck der Begutachtung die fristgerechte Auftrags erledigung erfordert.

§ 5 Sachverständigenhonorar

Der Sachverständige hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Das Sachverständigenhonorar berechnet sich aus dem Grundhonorar und den Nebenkosten. Die Höhe des Grundhonorars ist abhängig von der Schadenhöhe des verunfallten Fahrzeuges. Als Schadenhöhe sind im Reparaturfall die ausgewiesenen Reparaturkosten netto zzgl. einer eventuellen Wertminderung maßgebend. Bei einem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses die Berechnungsgrundlage.

Als Nebenkosten gelten eventuelle Fahrtkosten, Fotokosten, Telefon- und Portokosten, sowie EDV-Kosten zur Fahrzeugidentifizierung, Reparaturkostenkalkulation und zur Restwertermittlung.

Wird eine Nachbesichtigung/Rechnungsprüfungen seitens einer Versicherung, des AG, eines Rechtsanwaltes oder einer Reparaturwerkstatt gefordert gilt das als neuer Auftrag und wird mit 25 % des Grundhonorars zzgl. Nebenkosten dem AG in Rechnung gestellt . Der AN hat den AG über die Anforderung einer Nachbesichtigung zu informieren.

Sämtliche Beträge verstehen sich immer zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der AG ist berechtigt, sich Auskünfte über das Grundhonorar und die Höhe der Nebenkosten einzuholen.

§6 Stornierung

Auftragsstornierungen seitens des AG sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail dem AN mitzuteilen. Die Stornierungskosten betragen 105,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern die Gutachtenerstellung noch nicht durchgeführt wurde und der AG den Nachweis nicht führt, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Bei Stornierungen von Aufträgen, bei welchen bereits Teilergebnisse in Form von schriftlichen Ausarbeitungen und/oder Detailuntersuchungen vorliegen, werden diese bis zum Stornierungszeitpunkt nach Zeitaufwand und Leistung (Nebenkosten) abgerechnet. Der Stundenverrechnungssatz beträgt 125,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Sachverständige kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen stornieren. Diese Gründe müssen dem AG schriftlich mitgeteilt werden.

Diese Gründe können sein:

Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung des AG, Versuch ein sachwidriges Einwirken des AG auf den AN, um zu einem Gefälligkeitsgutachten zu gelangen, Nichtzahlung des vereinbarten Vorschusses oder wenn der AN nach der Auftragsannahme feststellt, dass ihm vollständige Erledigung des Auftrages die Sachkunde fehlt.

§ 7 Auslieferung des Gutachtens

Der AG erhält das Original und eine Kopie des Gutachtens, sofern er bei Abholung die Rechnung begleicht. Gibt der AG das Gutachten mit einer Sicherungsabtretung in Auftrag so erhält eine Kopie des Gutachtens. Das Original erhält die schadenregulierende Versicherungsgesellschaft. In jedem Fall verbleibt eine Kopie des Gutachtens im Büro des AN.

Bei Auftragserteilung werden zwischen AN und AG die Anzahl der Kopien des Gutachtens vereinbart. Spätere Anforderungen einer Gutachtenkopie werden mit 25,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer dem AG in Rechnung gestellt.

Auf Wunsch des AG erfolgt der Versand des Gutachtens auf dem Postweg. Der Versand an den AG und an Dritte erfolgt auf Risiko des AG.

§ 8 Zahlungsvereinbarungen

Das Honorar ist bei Gutachtenabholung sofort, bei Versand (nur bei Sicherungsabtretungserklärung) spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Auch bei Sicherungsabtretungserklärung trägt der AG das Risiko für Zahlung der Forderungen.

Kommt der AG mit der mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so fordert der AN nach Setzung einer angemessenen Frist (Erinnerung/Mahnungen) die sofortige Fälligkeit aller Forderungen ein. Weiterer Zahlungsverzug haben 4 % Verzugszinsen zuzüglich des Gesamthonorars zur Folge. Der AN leitet in diesem Fall sofort ein Mahnverfahren gegenüber dem AG beim zuständigen Amtsgericht ein.

§ 9 Nutzungsrechte/Urheberschutz

Der AG darf das Gutachten , auch Einzelheiten und Auszüge daraus, mit allen Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem Zweck verwenden, für den es vertragsgemäß bestimmt ist. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere Vervielfältigungen und Weitergabe an Dritte sind nur zulässig , wenn der AN zuvor seine Einwilligung gegeben hat. Das gilt auch für Veröffentlichung des Gutachtens.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Ingenieurbüro Hoffmann.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten richtet sich nach dem beruflichen Sitz des Sachverständigen.

Dies gilt auch ,wenn über die Wirksamkeit dieses Vertrages gestritten wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser AGB.

Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, wird davon die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen dann die gesetzlichen Regelungen gelten, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.